

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Modedesign

im Fachbereich Gestaltung vom 02. Dezember 2009
unter Berücksichtigung der 1. Änderungsordnung vom 01. Juli 2015¹

nichtamtliche Lesefassung

(verbindlich sind die in den Amtlichen Mitteilungsblättern der HTW veröffentlichten Fassungen)

Gliederung der Ordnung

- § 1 Zulassungsverfahren und Eignungstest
- § 2 Masterexposé
- § 3 Eignungstest
- § 4 Bewertungskriterien des Masterexposés und des Eignungstests
- § 5 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 6 Wiederholung des Verfahrens
- § 7 Geltungsdauer des bestandenen Eingangstests
- § 8 Kommission
- § 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

¹ HTW AmtlMittBl. Nr. 31/15 S. 645 ff.

§ 1 Zulassungsverfahren und Eignungstest

- (1) Gem. § 3 Absatz 2 Buchstabe c) der Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Modedesign in der jeweils gültigen Fassung ist für den Studienzugang eine studienangabezogene Eignung nachzuweisen.
- (2) Der Termin für die Bewerbung zum Eignungstest ist der 1. Oktober jeden Jahres. Die Unterlagen sind postalisch einzureichen. Verspätet eingereichte Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Zur Bewerbung zum Eignungstest gehören:
 - a) Ein formloser Antrag auf Zulassung zum Eignungstest
 - b) Lebenslauf
 - c) Zeugnis des ersten akademischen Abschlusses oder der Immatrikulationsnachweis im letzten oder vorletzten Fachsemester der ersten akademischen Ausbildung
 - d) Ein Masterexposé (schriftliche Konzeption), das drei Textseiten A4 nicht überschreiten sollte, mit der Darlegung der Motivation, ein Masterstudium an der HTW Berlin zu absolvieren.
 - e) Eine Auswahl von bisher erstellten Arbeiten auf CD.

§ 2 Masterexposé

- (1) Das Masterexposé soll die persönliche Begründung für die Bewerbung um einen Masterstudienplatz an der HTW Berlin darstellen. Die persönlichen Ziele in dieser Ausbildung, die Interessengebiete und Vorstellungen zum beruflichen Weg nach dem Master-Studium sollen aufgeführt werden.
- (2) Das Masterexposé ist eine Projektskizze zu einem spezifischen Interessengebiet im Modedesign.

Sie sollte mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Thema
- Rechercheanteil
- Zeit- und Organisationsmanagement
- Interdisziplinäre Anknüpfungspunkte
- Gesellschaftliche und/oder wirtschaftliche, kulturelle und ökologische Relevanz
- Zukunftsweisende Aspekte
- Mögliche Projekt- und Praxispartner

§ 3 Eignungstest

- (1) Der Eignungstest findet jährlich eintägig statt.
- (2) Der Eignungstest findet in der Regel im 4. Quartal jeden Jahres statt. Das genaue Datum des Eignungstests wird den Bewerbern/ Bewerberinnen, die über die Sichtung der in § 1 genannten Unterlagen ausgewählt werden, schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der Eignungstest bezieht sich auf die zur Bewerbung eingereichten Unterlagen. Das abgegebene Masterexposé muss in einem Gespräch ausführlich dargelegt werden.
- (4) Die Bewerbungsunterlagen, einschließlich des Masterexposés und der CD, verbleiben in der Hochschule.

§ 4 Die Bewertungskriterien des Masterexposés und des Eignungstests

- (1) Im Masterexposé soll erkennbar sein, dass der Lösungsansatz einer Entwurfsaufgabe komplex und systematisch entwickelt wird. Es sollen Trenderkennung, Eigenständigkeit und konzeptionelle Fähigkeiten nachgewiesen werden.
- (2) Über die spezifische Eignung entscheidet die Auswahlkommission für den Studiengang Modedesign nach Maßgabe der eingereichten Bewerbungsunterlagen und einer in einem Test festgestellten Qualifikation für das beantragte Studium und für den angestrebten Beruf.
- (3) Folgende Schwerpunkte werden im Masterexposé und im Eignungstest bewertet:
 - a) Befähigung zu konzeptionellem Arbeiten
 - b) Befähigung zur Umsetzung von Ideen und Konzeptionen des Modedesigns
 - c) Nachweis zur Analyse und systematischen Umsetzung der Aufgabenstellung
 - d) Interesse an einer späteren Tätigkeit im Bereich Modedesign
 - e) Hohe Motivation für die intensive Beschäftigung mit den Studieninhalten
 - f) Bereitschaft und Fähigkeit zum Arbeiten in interdisziplinären Teams

Den Kriterien zu a) und b) wird maßgebliches Gewicht beigemessen.

- (4) Die Leistungen des Eignungstests werden undifferenziert beurteilt, d. h. "mit Erfolg" bzw. "ohne Erfolg".
- (5) Bei einer Bewertung "mit Erfolg" ist der Eignungstest bestanden.

§ 5 Bekanntgabe der Entscheidungen

- (1) Die Ergebnisse des Eignungstests werden dem/der Bewerber/in schriftlich mitgeteilt.
- (2) Über die bestandene/nicht bestandene studienbezogene Eignung wird eine Bescheinigung mit dem Wortlaut erteilt:
"Frau/Herr.....hat den Nachweis über die studienbezogene Eignung für den an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin angebotenen Masterstudienfach Modedesign erbracht/nicht erbracht."
- (3) Der Nachweis der studienbezogenen Eignung hat nicht zwangsläufig die Berechtigung auf einen Studienplatz zur Folge.

§ 6 Wiederholung des Verfahrens

- (1) Die Bewerber, welche die Eignungsprüfung nicht bestanden haben, können diese an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zum nächst möglichen Termin oder später wiederholen.
- (2) Das Verfahren kann zweimal wiederholt werden.

§ 7 Geltungsdauer des bestandenen Eignungstests

Die Feststellung der studienbezogenen Eignung gilt für den auf die Feststellung folgenden Immatrikulationstermin. Ausnahmen in begrenztem Umfang sind auf Antrag an die Kommission gemäß § 8 möglich.

§ 8 Kommission

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studienbezogenen Eignung wird jeweils eine Kommission gebildet. Der Eignungstest wird von der Auswahlkommission für den Studiengang Modedesign durchgeführt.
- (2) Die Kommission kann Beisitzer hinzuziehen.

§ 9 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01.04.2010 in Kraft.